

Ehemalige Schwellenimprägnierfabrik Rütgers in Buchholz in der Nordheide

1. Sachverhaltsdarstellung durch den Landkreis

Die Firma Rütgers GmbH aus 45128 Essen ist Eigentümerin eines ca. 15 ha großen Geländes in Buchholz in der Nordheide, das von 1899 bis 1986 Produktionsstandort eines Imprägnierwerks für Telegraphenmasten und Bahnschwellen mit Steinkohlenteerölen war. Die zurzeit brachliegenden Flächen befinden sich unmittelbar südlich des Bahnhofs von Buchholz, nördlich und südlich der Straße Heidekamp.

Seit 1986 hat Rütgers umfangreiche Untersuchungen von Boden, Bodenluft und Grundwasser durchgeführt.

Inzwischen steht fest, dass der Standort produktionsbedingte Belastungen im Boden und im Grundwasser mit leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), NSO-Heterozyklischen Verbindungen, Phenolen und Alkylphenolen (PKX) sowie Aminoaromaten aufweist. Vom Standort hat sich in ungefähr südöstlicher Richtung eine Schadstofffahne im Grundwasser in einer Tiefe von ca. 25 m bis 55 m und in einer Länge von ca. 1,7 km ausgebreitet.

Im Jahre 2003 hat der Landkreis Harburg (LK Har) mit Rütgers einen ersten öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, wonach geprüft werden sollte, ob die natürlichen Schadstoffminderungsprozesse, sprich physikalische, chemische und biologische Prozesse ohne menschliches Eingreifen, zu einer Reduzierung der Schadstoffe führen können.

Nachdem umfangreiche und langwierige Untersuchungen ergeben haben, dass die natürlichen Schadstoffminderungsprozesse als alleiniger Ansatz zur Sanierung des Grundwasserschadens nicht ausreichen, wurde durch Rütgers eine konventionelle Sanierung angestrebt. In der Folge hat Rütgers eine Sanierungsuntersuchung erstellen lassen und in deren Rahmen diverse Sanierungsmaßnahmen auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass verschiedene in Betracht kommende Sanierungsmaßnahmen entweder aus technischen oder finanziellen Gründen unverhältnismäßig sind. Hierzu gehören insbesondere solche Sanierungsmaßnahmen, mit denen die Schadstoffe aus dem Untergrund entfernt werden (Dekontamination). Dieser Einschätzung ist der LK HAR nach eingehender Prüfung im Ergebnis gefolgt. Anschließend hat Rütgers mehrere Sanierungspläne im Sinne von § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erstellen lassen und schließlich in Abstimmung mit dem LK HAR der Sanierung in Form einer dauerhaften Sicherung des Grundwasserschadens (Hydraulische Sicherung) den Vorzug gegeben.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Ergänzungs-Vertrag vom Mai/Juni 2018 hat sich Rütgers gegenüber dem LK HAR dazu verpflichtet, den Sanierungsplan zur hydraulischen Sicherung vom 28.11.2017 auf eigene Kosten umzusetzen, wonach im Abstrom der sog. Kernzone das belastete Grundwasser über mehrere Sanierungsbrunnen zu Tage gefördert, in einer Wasseraufbereitungsanlage gereinigt und anschließend das Reinwasser in den Untergrund reinfiltiert wird. Hierdurch wird verhindert, dass weiteres kontaminiertes Grundwasser aus dem ehemaligen Betriebsgelände abströmt. Der Regelbetrieb der Grundwassersanierung soll zur zweiten Jahreshälfte 2020 beginnen.

Die Kernzone liegt im Osten der Nordfläche und ist der Standort der ehemaligen Betriebsgebäude. Im Bereich der Kernzone befindet sich die Schadstoffquelle und somit die höchsten Belastungen von Boden und Grundwasser durch den direkten Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund. Ebenfalls liegt hier der Ursprung der Schadstofffahne im Grundwasser.

2. Richtigstellung zur Sachverhaltsdarstellung in den Anfragen

Mit Schreiben vom 12.11.2019, welches an die Mitglieder des Buchholzer Stadtrates und des Kreistages gerichtet ist, nimmt die BürgerInitiative Ostring (BIO) zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen Stellung.

Mit Schreiben vom 04.12.2019, das an den Landrat, den Leiter der Abteilung Boden/Luft/Wasser, den Leiter der Abteilung Naturschutz, den Bürgermeister der Stadt Buchholz und politische Vertreter gerichtet ist, nimmt der NABU – Buchholz Nordheide (NABU) hierzu ebenfalls Stellung.

Zum Teil werden unzutreffende Behauptungen aufgestellt bzw. falsche Schlussfolgerungen gezogen, welche Richtig- bzw. Klarstellungen erforderlich machen.

BIO, Seite 1, 1. Absatz

„...der Landkreis und die Rütgerswerke GmbH einen Sanierungsplan 1 unterzeichnet hätten...“

Beim sog. „Sanierungsplan 1“ handelt es sich um einen Sanierungsplan, der den Stand der Diskussion zur Grundwassersanierung im März 2017 beschreibt. Anschließend wurde durch Rütgers der „Sanierungsplan – Hydraulische Sicherung mittels Pump & Treat“ vom 28.11.2017 vorgelegt. Dieser Sanierungsplan wurde nicht vom LK HAR unterschrieben. Zwischen dem LK HAR und Rütgers wurde vielmehr im Mai/Juni 2018 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Grundwassersanierung im Bereich der ehemaligen Betriebsstätte der Firma Rütgers in Buchholz in der Nordheide geschlossen. Der „Sanierungsplan – Hydraulische Sicherung mittels Pump & Treat“ vom 28.11.2017 ist ein Anhang zu diesem Vertrag.

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist gemäß §13 Abs. 4 BBodSchG eine mögliche Vorgehensweise seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (hier: LK HAR) im Umgang mit einem Sanierungspflichtigen (hier: Rütgers). Eine weitere Möglichkeit ist eine „Verbindlicherklärung“ eines Sanierungsplans gemäß §13 Abs.6 BBodSchG. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist ein „stärkeres Instrument“, da hier die Untere Bodenschutzbehörde Rechte und Pflichten des Sanierungspflichtigen abbilden kann, die im Sanierungsplan, als Anhang des öffentlich-rechtlichen Vertrages, ggfs. nicht oder nicht vollständig erfasst wurden.

BIO, Seite 2, 1. Absatz

„...Der Grundwasserleiter im Gebiet hat eine Mächtigkeit von 30 Metern und fließt im oberen Niveau mit einer Geschwindigkeit von ca. 20 m/Jahr, im unteren Niveau mit 100 m/Jahr in ostnordöstliche Richtung....“

Das Grundwasser fließt in südöstliche Richtung ab. In südöstlicher Richtung hat sich eine Schadstofffahne mit einer Länge von rd. 1.700 m ausgebreitet. In der Kontrollebene KE5 im Grundwasserabstrom sind standortspezifische Schadstoffe in geringen Konzentrationen nachweisbar. Die Kontrollebenen bestehen aus jeweils 3 bis 16 Grundwassermessstellen und sind in etwa senkrecht zur Grundwasserströmungsrichtung positioniert.



* Darstellung der sog. Kernzone sowie der Kontrollebenen (KE) im Grundwasserabstrom

BIO, Seite 2, 3. Absatz und vgl. NABU, Seite 2, Absatz 3

„... Der Sanierungsplan bedeutet, dass die 1000-2200 t Teeröl des Kerngebiets an Ort und Stelle auf Dauer verbleiben und die 1,7 km lange Kontamination des Grundwassers nicht saniert wird. ...“

Die im Bereich der Kernzone versickerten Teeröle werden teilweise in der ungesättigten Bodenzone (Boden oberhalb des Grundwasserspiegels), teilweise in der gesättigten Bodenzone angetroffen. Angesichts des hohen Alters der Teeröle ist eine nachhaltige, weitere vertikale oder horizontale Bewegung der Teeröle nicht zu besorgen. Gleichwohl werden von den Teerölen Schadstoffe in versickerndes Niederschlagswasser oder in das fließende Grundwasser gelöst.

Durch die geplante hydraulische Sicherung der Kernzone soll erreicht werden, dass keine weiteren Schadstoffe über den Grundwasserpfad in die Umgebung emittieren („hydraulic containment“). Ein „Nachschub“ für die Grundwasserfahne wird unterbunden.

In der Folge soll durch natürliche Schadstoffminderungsprozesse die Schadstofffahne schrumpfen. Dies wird in den nächsten Jahren durch ein Grundwassermonitoring an den Grundwassermessstellen im Abstrom beobachtet und kontrolliert.

Vorliegende Datenreihen aus dem langjährigen Grundwassermonitoring belegen, dass durchaus ein biologischer Abbau der organischen Schadstoffe existiert. Eine seriöse Angabe einer „Halbwertszeit“ für die Schadstofffahne ist aber nicht möglich.

BIO, Seite 2, 4. Absatz und vgl. NABU, Seite 2, Absatz 5

„... Der Sanierungsplan 2 sieht die Sanierung der ca. 15 Hektar großen Betriebsfläche außerhalb der Kernzone vor, um sie entsprechend des gültigen Flächennutzungsplans für eine Wohnbebauung vorzubereiten. ...“

Der sog. „Sanierungsplan 2“ ist nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrags aus Mai/Juni 2018; der Sanierungsplan 2 beschreibt den Stand der Diskussion zur Bodensanierung im März 2017. Dieser Sanierungsplan wird derzeit von Rütgers wegen ungeklärter Erschließungsfragen nicht weiter verfolgt.

Der Sanierungsplan 2 beschreibt sowohl eine Dekontamination der Schadstoffe im Boden außerhalb der Kernzone als auch eine Sicherung der Schadstoffe im Boden innerhalb der Kernzone. Außerhalb der Kernzone soll der oberflächennah anstehende, kontaminierte Boden mit Erdbaugeräten ausgehoben und zur Kernzone transportiert werden. Rund 90 bis 95% der ehemaligen Betriebsfläche der Firma Rütgers wären anschließend für eine sensible Nutzung durch Wohnbebauung geeignet.

Im Bereich der Kernzone soll der Boden aus den dekontaminierten Teilflächen zu einem Sanierungsbauwerk / Landschaftsbauwerk errichtet und mit einer Oberflächenabdichtung versehen werden. Diese Oberflächenabdichtung würde den aufgeschütteten Boden und den kontaminierten Boden in größerer Tiefe vor einem Zutritt von Niederschlagswasser schützen, so dass deutlich weniger Schadstoffe ins Grundwasser verschleppt würden. Außerdem würde die Oberflächenabdichtung einen Kontakt von Menschen mit dem kontaminierten Boden verhindern.

Die im Sanierungsplan 2 beschriebene Vorgehensweise zur Bodensanierung wäre gemäß §13 Abs.5 BBodSchG grundsätzlich zulässig. Gleichwohl werden die Diskussionen zum Sanierungsplan 2 aus den vorgenannten Gründen zurzeit nicht weiter verfolgt. Das betrifft z.B. die Höhe des Sanierungsbauwerkes.

3. Zu den Forderungen der BIO und des NABU

Die folgenden Darstellungen beziehen sich ausschließlich auf die Anfragen welche originär den Landkreis Harburg betreffen.

- a) Die BIO ist der Meinung, dass die politischen Gremien die Verantwortung dafür tragen, dass die vorhandenen Schadstoffe Jahrhunderte lang im Grundwasser verbleiben und auf eine Entfernung der Schadstoffe verzichtet werde. Zudem fordern BIO und NABU eine sofortige Sanierung der Fläche und des Grundwassers.

Richtig ist, dass der Bundesgesetzgeber dem Sanierungspflichtigen grundsätzlich zugesteht, Altlasten und schädliche Bodenveränderungen entweder durch Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahme) oder durch Verhinderung oder Verminderung der Ausbreitung der Schadstoffe (Sicherungsmaßnahme) zu sanieren, § 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG.

Nur dann, wenn die Altlast oder die schädliche Bodenveränderung nach dem Inkrafttreten des BBodSchG, d.h. nach dem 01.03.1999 eingetreten ist, besteht nach § 4 Abs. 5 BBodSchG ein Vorrang der Dekontamination vor der Sicherung. Im vorliegenden Fall ist die Altlast der Firma Rütgers viele Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten des BBodSchG entstanden. Daher ist der LK HAR als zuständige Behörde aus Rechtsgründen daran gehindert, von Rütgers eine Dekontamination zu fordern.

Durch Abschluss des öffentlich-rechtlichen Ergänzungs-Vertrages vom Mai/Juni 2018 hat der LK HAR dafür gesorgt, dass Rütgers verpflichtet ist, langfristig sicherzustellen, dass vom ehemaligen Betriebsgelände kein kontaminiertes Grundwasser abströmt.

- b) Es wird behauptet, dass der Grundwasserschaden Jahrzehnte lang billigend in Kauf genommen worden sei.

Dies ist unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass Rütgers unmittelbar nach der Schließung des Imprägnierwerks im Jahre 1986 damit begonnen hat, das ehemalige Betriebsgelände auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen. Hierzu wurden das ca. 15 ha große Betriebsgelände rastermäßig untersucht, eine Vielzahl von Sondierungen und Baggerschürfen durchgeführt, Hunderte von Bodenproben genommen und analysiert, mehr als 40 Grundwassermessstellen bis in 60 m Tiefe gebohrt, Hunderte Grundwasserproben genommen und untersucht, Pumpversuche sowie zahlreiche chemische und hydraulische Untersuchungen in der ca. 1,7 km langen Schadstofffahne durchgeführt.

Der LK HAR hat mit Unterstützung diverser Sachverständiger und zusätzlich eingeschalteter Fachbehörden, wie z.B. das Landesamt für Bergbau, Energie und Wasserwirtschaft (LBEG), seit Ende der 80er Jahre die von Rütgers veranlassten Untersuchungen des Bodens und Grundwassers regelmäßig und kritisch begleitet, auf eigene Kosten Forschungsarbeiten z.B. zur Wirksamkeit von natürlichen Schadstoffminderungsprozessen in Auftrag gegeben sowie eigene Untersuchungen durchgeführt.

Tatsache ist auch, dass das ehemalige Imprägnierwerk Rütgers eine außergewöhnlich komplexe und großräumige Altlast mit einer sehr weitreichenden Schadstofffahne im Grundwasser ist, die nicht innerhalb weniger Jahre abschließend untersucht und bewertet werden kann.

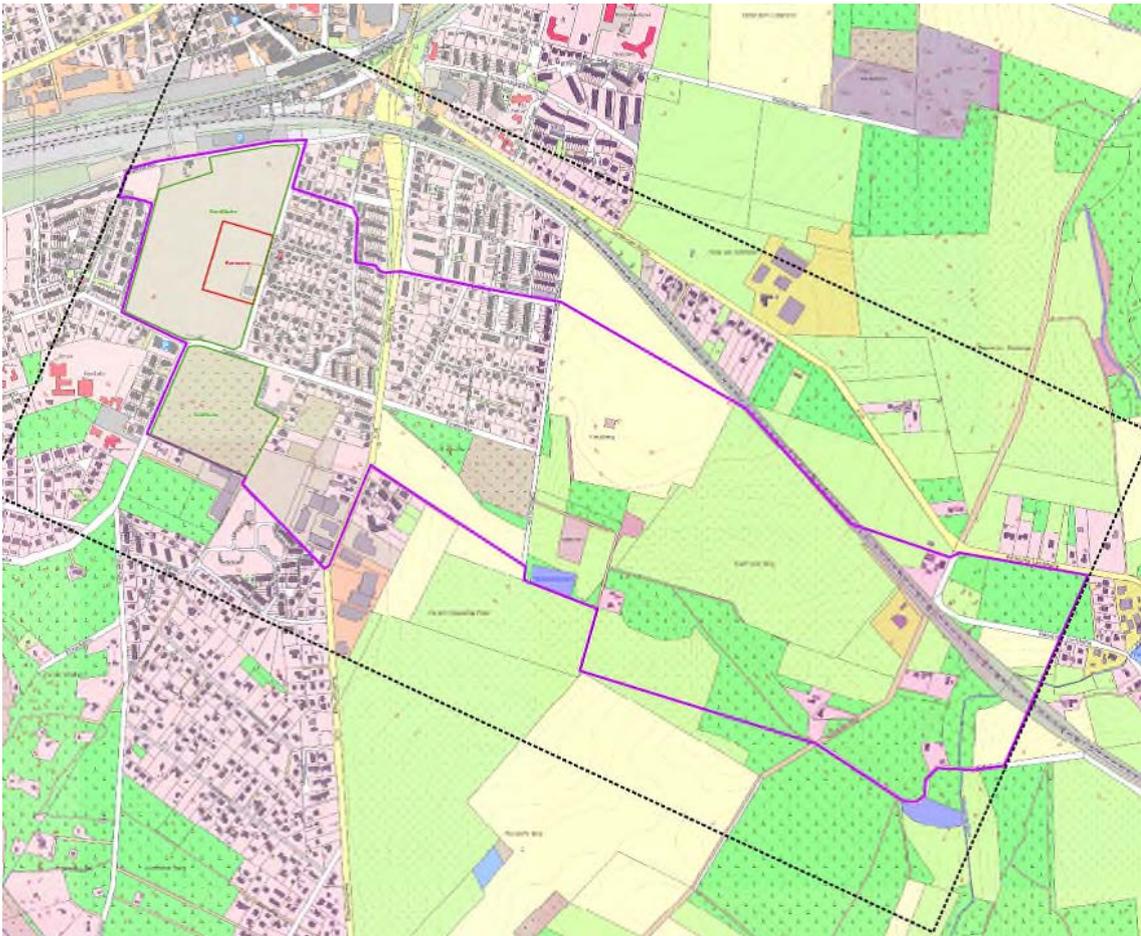
Nach Durchführung der sehr aufwendigen und langwierigen Boden- und Grundwasseruntersuchungen insbesondere wegen der vom ehemaligen Betriebsgelände abströmenden Schadstofffahne und nach Prüfung der verschiedenen Sanierungsvarianten steht erst jetzt fest, welche Sanierungsmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, d.h. verhältnismäßig sind. Da der LK HAR als zuständige Behörde von Rütgers nur verhältnismäßige Maßnahmen fordern kann, war es notwendig, die erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen abzuschließen, bevor Sanierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden.

- c) Die BIO wirft u.a. die Frage auf, ob sichergestellt sei, dass kein Anlieger im Grundwasserabstrom einen, möglicherweise auch illegale Brunnen zur Gartenbewässerung betreibt.

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) § 86 Abs. 2 muss für das Fördern von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau keine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt werden.

Der Bau eines Gartenbrunnens unterliegt allerdings der Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG. In Niedersachsen erfolgt die Anzeige zentral über eine landesweite Bohrdatenbank.

Eine aktuelle Auswertung über den NIBIS® KARTENSERVER hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Sanierungsplanes Grundwasser vom 28.11.17, der auch die Schadstofffahne berücksichtigt, keine Gartenbrunnen erfasst sind.



* Geltungsbereich des Sanierungsplans Grundwasser (lila Umrandung)

- d) Des Weiteren stellt BIO die Frage, ob die Eigentümer darüber informiert worden seien, dass sich unter ihren Grundstücken kontaminiertes Grundwasser befindet.

Diese Frage ist zu bejahen. Erst kürzlich hat das Nordheide Wochenblatt über den vom Rütgers-Gelände ausgehenden Grundwasserschaden und über die geplanten Sanierungsmaßnahmen berichtet. Darüber hinaus wird der LK HAR darauf achten, dass Rütgers seiner gesetzlichen Pflicht nach § 12 BBodSchG nachkommt, die betroffenen Nachbarschaft von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahmen zu informieren.

- e) BIO wirft die Frage auf, ob die Grundstückseigentümer dazu verpflichtet sind, beim Verkauf ihrer Grundstücke den Käufer auf die Belastung des Grundwassers hinzuweisen.

Hierzu kann der LK HAR keine rechtssichere Auskunft geben. Es wird empfohlen, eine Auskunft bei einem Rechtsbeistand einzuholen.

Dem LK HAR ist lediglich bekannt, dass der 5. Senat des Bundesgerichtshofs in einem umstrittenen Urteil entschieden hat, dass ein Sachmangel eines Grundstücks vorliegen soll, wenn dieses von kontaminiertem Grundwasser durchströmt wird. Andererseits ist nach hiesiger Einschätzung zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung durch den in einer Tiefe von ca. >25 m gelegenen Grundwasserschaden nicht beeinträchtigt ist.

- f) BIO fordert schließlich die politischen Gremien auf zu klären, welche Flächen von Rütgers in Europa nicht dekontaminiert und „nur“ gesichert werden.

Zu einer solchen „Klärung“ ist der LK HAR weder befugt noch in der Lage. Der LK HAR hat im Rahmen seiner Zuständigkeit im Einzelfall zu prüfen, welche Schäden von dem Altlastengelände in Buchholz ausgehen und welche verhältnismäßigen Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen verlangt werden können. Selbstverständlich fließen bei der Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Altlasten, gerade auch im Falle von Rütgers, vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen aus Deutschland und Europa in die behördliche Tätigkeit ein. Dies ist im vorliegenden Fall unter anderem durch Einschaltung hochqualifizierter Fachleute, wie z.B. Altlastensachverständige, Umweltjuristen, Forschungsinstitute und Fachbehörden geschehen. Unabhängig davon sind bei jeder Altlast im Einzelfall deren Besonderheiten zu berücksichtigen, was vom Gesetzgeber auch so gefordert wird.

Gunnar Peter